

Kontakt:

Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft e.V.
Palmenstraße 16
40217 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 994363-47
Fax: +49 (0)211 994363-49
E-Mail: info@jrf.nrw

Evaluationsrichtlinien der Johannes-Rau-Forschungsgemeinschaft

Beschlossen auf der JRF-Mitgliederversammlung am 28. April 2015,
geändert am 26. Oktober 2021.

I. Arbeitsgruppe Evaluation

Die AG Evaluation setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 WissenschaftlerIn, wenn möglich aus dem Kuratorium (Vorsitz)
- 4 Personen in Leitungsfunktionen aus JRF-Instituten aus allen vier Leitthemen
- 1 VertreterIn des MKW
- 1 VertreterIn der AWK
- 1 Vorstandsvorsitz JRF
- 1 VertreterIn der JRF-Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)

II. Randbedingungen für das Evaluierungsverfahren

Die JRF-Institute werden in siebenjährigem Turnus evaluiert. Institute, die die Aufnahme in die JRF anstreben, müssen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der JRF eine Eingangsevaluierung durchlaufen.

Die Ergebnisse des Evaluierungsverfahrens, insbesondere die Empfehlungen der Gutachtergruppe, richten sich an die jeweiligen Institute und beziehen sich grundsätzlich auf die von den Instituten in ihren Eigenberichten definierten Ziele. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Die AG Evaluation begleitet die Evaluierungen von Seiten der JRF inhaltlich. Die Geschäftsstelle der JRF begleitet die Evaluierungen organisatorisch. Eine unabhängige, externe Evaluationsagentur hat die wissenschaftliche Verantwortung für das Evaluierungsverfahren (Qualität und Auswahl der GutachterInnen im Benehmen mit der AWK, Verfassen des Evaluationsberichts in Abstimmung mit der jeweiligen Gutachtergruppe, usw.). Eine Wiederbeauftragung von maximal zwei GutachterInnen aus dem letzten Evaluationsverfahren des Instituts darf erfolgen.

III. Ablaufschema für das Evaluierungsverfahren

1. Das zu evaluierende Institut erstellt auf der Basis des Musterfragenkatalogs einen Eigenbericht über den Zeitraum seit der letzten Evaluierung, bei einer Aufnahmeevaluierung über die letzten sieben Jahre.
2. Die Gutachtergruppe erhält den Eigenbericht als Basis für die Begutachtung.
3. Die Gutachtergruppe führt eine Vor-Ort-Begehung durch, die ca. 1,5 Tage dauert. Die Zeitdauer ist individuell justierbar. Die Institute können Vorschläge für den Zeitplan der Begehung unterbreiten.
4. Die Evaluationsagentur erstellt in Zusammenarbeit mit der Gutachtergruppe auf Basis der Begehung und des Eigenberichts des Instituts einen Evaluationsbericht. Der Evaluationsbericht soll, bezugnehmend auf die im Eigenbericht definierten Zielen des Instituts, eine Bewertung anhand folgender Skalierung enthalten.

Das Institut wird den Zielen...

- in ausgezeichneter Weise gerecht.
 - in sehr hohem Maße gerecht.
 - in hohem Maße gerecht.
 - gerecht.
 - nicht gerecht.
5. Der Evaluationsbericht wird von der externen Evaluationsagentur an die AG Evaluation der JRF versandt, die diesen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an das betreffende Institut leitet. Die Stellungnahme sollte spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der AG Evaluation in der Geschäftsstelle eingehen.
 6. Die AG Evaluation verfasst auf Basis des „Selbstverständnisses der JRF“ ggf. unter Einbezug weiterer Mitglieder der JRF einen Kommentar. InstitutsleiterInnen, die der Evaluationsbericht betrifft und die Teil der AG Evaluation sind, nehmen an diesen Teilen der Sitzung nicht teil. Der Kommentar enthält eine Beschlussempfehlung der AG Evaluation und dient als Grundlage für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
 7. Das Institut erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Kommentar der AG Evaluation. Die Stellungnahme sollte spätestens zwei Wochen nach dem Erhalt des Kommentars der AG Evaluation in der JRF-Geschäftsstelle eingehen.
 8. Der Evaluationsbericht, der Kommentar der AG Evaluation und ggf. die Stellungnahmen des Instituts werden dem für das Institut zuständigen Ministerium zur Kenntnis weitergeleitet. Das Ministerium sollte innerhalb von sechs Wochen hierzu Stellung nehmen.
 9. Die AG Evaluation erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die durchgeführten Evaluierungen und legt den Kommentar der AG Evaluation, die Stellungnahme des Ministeriums und ggf. die Stellungnahmen des Instituts vor. Der Mitgliederversammlung wird Gelegenheit zur Aussprache gegeben, bevor sie eine Entscheidung über die sich aus der Evaluierung ergebenden Schlussfolgerungen (insb. Zeitpunkt für die erneute Evaluierung) fällt. Das Verfahren gilt mit der Abstimmung in der Mitgliederversammlung als abgeschlossen.

IV. Auswahl und Zusammensetzung der Gutachtergruppen

Die Gutachtergruppe umfasst fünf Personen: Eine/n fachfremde/n Vorsitzende/n aus der Wissenschaft, zwei GutachterInnen aus der Wissenschaft und zwei GutachterInnen aus der Praxis.

Das zu evaluierende Institut kann der Evaluationsagentur Vorschläge für GutachterInnen unter Beachtung der JRF-Befangenheitskriterien nennen. Die AWK erhält das Recht, der Evaluationsagentur mehrere GutachterInnen für die Gutachtergruppe vorzuschlagen. Die Evaluationsagentur legt die Gutachtergruppe in Abhängigkeit des Profils des jeweiligen Instituts im Benehmen mit der AWK fest. Die Evaluationsagentur spiegelt das Ergebnis an das zu evaluierende Institut zurück, um eine Befangenheit vonseiten des Instituts auszuschließen. Vor der finalen Berufung eines/r GutachterIn ist in jedem Fall die Befangenheit gemäß JRF-Befangenheitskriterien durch die Evaluationsagentur zu prüfen. In unklaren Fällen kann die AG Evaluation in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Gäste sind bei der Vor-Ort-Begehung zugelassen, z. B. die Leiterin der Geschäftsstelle der JRF und VertreterInnen der Landesregierung. Die zu evaluierenden Institute können überdies Mitglieder ihrer Institutsghremien als Gäste vorschlagen, wobei die Anzahl der Gäste begrenzt sein sollte. Gäste übernehmen keine Gutachterrolle und nehmen nicht an den internen Beratungssitzungen der GutachterInnen teil. Die GutachterInnen entscheiden, welche Teile der Begehung und Beratung unter Ausschluss der Gäste erfolgen sollen.

Die GutachterInnen erhalten ein Pauschalhonorar von brutto 400,00 Euro pro Begutachtung und die/der Vorsitzende der Gutachtergruppe von brutto 600,00 Euro pro Begutachtung zzgl. Reisekostenerstattungen nach dem Landesreisekostengesetz NRW, Unterkunft und Verpflegung.